

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Drahtseilbahn zum Reichenbachfall.

Versteigerung.

Gemäß Beschluß des Bundesgerichts vom 19. November 1904 findet die Versteigerung der **Drahtseilbahn zum Reichenbachfall** mit dem gesamten Betriebsmaterial, sowie mit einer Anzahl (bestrittener) Forderungen der Aktiengesellschaft der Drahtseilbahn, **Dienstag den 27. Dezember 1904, vormittags 10 Uhr, im Amthaus zu Meiringen** statt.

Die Steigerungsbedingungen liegen in der Kanzlei des Bundesgerichts in Lausanne, bei der Staatskanzlei Bern und bei dem Massaverwalter Herrn Dr. Stucki in Worb (Bern) zur Einsicht auf.

Angebote werden nur von solchen Personen oder Gesellschaften angenommen, welche sich spätestens 15 Tage vor der Steigerung beim Bundesrate darüber ausgewiesen haben werden, daß sie für die zu übernehmenden pekuniären und sonstigen Verpflichtungen zureichende Garantie bieten.

Wer als Vertreter einer Drittperson bieten will, hat sich über ein bezügliches Mandat mindestens drei Tage vor der Steigerung beim Massaverwalter zu legitimieren.

Lausanne, den 21. November 1904.

Im Namen des schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Soldati.

Kirchhofer.



Kunststipendien.

Gemäß Bundesbeschluß vom 18. Juni und Ausführungsreglement vom 31. Oktober 1898 kann aus dem Kredit für Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst alljährlich eine Summe für die Unterstützung von Studien verwendet werden, welche schweizerische Künstler in auswärtigen Kunststädten und Sammlungen zu machen wünschen.

Anspruch auf diese Unterstützungen haben nur solche Künstler, die schon durch hervorragende Leistungen bekannt geworden sind, oder deren bisherige Arbeiten darauf schließen lassen, daß sie mit Erfolg Studien der angedeuteten Art betreiben werden.

Schweizerische Künstler, die eine derartige Unterstützung (Stipendium) zu erhalten wünschen, wollen sich bis **31. Dezember** nächsthin durch ein schriftliches Gesuch beim unterzeichneten Departement darum bewerben.

Das Gesuch soll eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers enthalten und von einem Heimschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft und das Alter des Bewerbers zu entnehmen ist, begleitet sein. Auch hat der Bewerber einige seiner bisherigen Arbeiten, die ein Urteil über seine künstlerische Befähigung gestatten, beizulegen.

Das Reglement, enthaltend das Nähere über Verleihung und Betrag der Stipendien und die Pflichten des Stipendiaten, kann bei der Kanzlei des unterzeichneten Departements bezogen werden.

Bern, den 10. Oktober 1904.

Eidg. Departement des Innern.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.11.1904
Date	
Data	
Seite	987-988
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 202

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.